104069/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 17/11/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2026
COM(2026) 623 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stärkung des europäischen Sportmodells

{SWD(2026) 343 final}

www.parlament.gv.at

1. ZWECK UND VISION

Sport ist ein strategischer Vermögenswert Europas. Der europäische Sport genießt die Anerkennung und Bewunderung der ganzen Welt und zieht Zuschauer und Investitionen in weltweit unvergleichlicher Menge und Höhe an. Dieses globale Interesse am europäischen Leistungssport entsteht unmittelbar auf der Grundlage der Geschichte, der Tradition und der Stärke des Breitensports. In allen Mitgliedstaaten dienen Sportvereine als gesellschaftliche Mittelpunkte, die im Herzen unserer Gemeinschaften, Städte, Dörfer und Regionen verankert sind. Sport ist ein Kernbestandteil der europäischen Identität.

Wird unser europäisches Sportmodell infrage gestellt, untergraben oder ungebührlich von außen beeinflusst, so liegt es in unserer gemeinsamen Verantwortung, darauf zu reagieren. Mit dieser Mitteilung wird eine Vision zur Stärkung unseres europäischen Sportmodells vorgeschlagen, um den Herausforderungen der heutigen Welt zu begegnen.

WARUM JETZT?

Diese Mitteilung ist eine Reaktion auf die Forderungen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Mitgliedstaaten und der Sportakteure nach einer besseren Koordinierung der europäischen Herangehensweise.

Mit der Festlegung einer **strategischen Vision für den Sport in Europa** soll zwei übergeordneten Prioritäten gedient werden: der Unterstützung eines **stärkeren, nachhaltigen und gut geführten europäischen Sportökosystems** und der **Ausrichtung des Sports als Mittelpunkt der europäischen Lebensweise**.

Die Stärkung des europäischen Sportmodells bedeutet, die Menschen im Sport sowie die Organisationen, die die Werte und die Integrität des europäischen Sports schützen, zu unterstützen, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag des Sports zu stärken und sicherzustellen, dass der Sport in Europa und der Welt weiterhin erfolgreich ist und eine wichtige Rolle spielt.

BEDEUTUNG DES EUROPÄISCHEN SPORTS

Heute ist der europäische Sport ein Beispiel für globale Exzellenz: Sportlerinnen und Sportler, Ligen, Vereine und Mannschaften aus Europa spielen in vielen Sportarten eine führende Rolle. Sport bietet Wege, um Talente zu entwickeln, in den Wettbewerb zu treten und Errungenschaften zu erzielen, inspiriert Millionen von Bürgerinnen und Bürgern und stärkt die Präsenz Europas auf der internationalen Bühne.

Darüber hinaus hat der Sport, der rund 3,4 % des BIP der EU erwirtschaftet und rund 6 Millionen Arbeitsplätze sichert, auch ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Jeder Euro, der in den Sport investiert wird, generiert Schätzungen zufolge rund 1,70 EUR Bruttowertschöpfung in der Gesamtwirtschaft[1]. Investitionen in die Sportinfrastruktur unterstützen außerdem die territoriale Entwicklung, stärken lokale Gemeinschaften und verbessern den Zugang zu Chancen, insbesondere in ländlichen und unterversorgten Gebieten.

[1] EU Sport Satellite Account (2025)

www.parlament.gv.at

Sport ist für die Gesundheit[2] und das Wohlergehen Europas von entscheidender Bedeutung. Regelmäßige körperliche Aktivität kann das Risiko schwerer chronischer Krankheiten um rund 30 % senken und zu einer besseren psychischen Gesundheit beitragen. Dennoch üben noch immer fast 40 % der Europäerinnen und Europäer nie Sportarten oder andere Formen der Bewegung aus[3]. Durch eine Erhöhung der körperlichen Aktivität auf das von der WHO empfohlene Niveau könnten 10 000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr in der EU verhindert und Milliarden von Gesundheitsausgaben eingespart werden[4].

Sport trägt auch zu Bildung, Kompetenzen und der Entwicklung von Kindern bei. In einer Zeit des technologischen Wandels mit zunehmender Exposition gegenüber Online-Inhalten und sinkender Bildungsleistung stellen Sport und körperliche Aktivität Alternativen dar, um übermäßiger Bildschirmzeit, der zwanghaften Nutzung sozialer Medien und digitaler Ablenkung entgegenzuwirken, und fördern das Bildungsniveau sowie die Grundkompetenzen. **Sport fördert Inklusion und Chancengleichheit** und trägt dazu bei, umfassendere gesellschaftliche Herausforderungen wie Rassismus, Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und Ungleichheit anzugehen.

Schließlich spielt Sport eine wichtige Rolle für die Stellung Europas in der Welt. In Zeiten geopolitischen Wettbewerbs und geopolitischer Spannungen, Desinformation und zunehmender Polarisierung kann Sport dazu beitragen, Brücken zu bauen. Dies gilt insbesondere für die engsten Partner Europas, die Bewerberländer und die östliche und südliche Nachbarschaft. Durch Sportdiplomatie kann Europa der politischen Instrumentalisierung des Sports entgegenwirken und seine Rolle als globaler Verfechter der internationalen Zusammenarbeit, der demokratischen Werte und der regelbasierten internationalen Ordnung stärken.

2. DAS EUROPÄISCHE SPORTMODELL

Seit der Annahme des Weißbuchs Sport[5] im Jahr 2007 haben die europäischen Institutionen das Konzept des europäischen Sportmodells schrittweise weiterentwickelt und zusammengeführt. Dies wurde durch die Schaffung einer spezifischen Vertragsbasis für den Sport unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports im Primärrecht der Union[6] unterstützt. 2021 ermittelte der Rat die wichtigsten Punkte eines europäischen Sportmodells, und im Jahr 2025 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, eine langfristige Strategie für den Sport vorzulegen.

Auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) hat zur Gestaltung des europäischen Sportmodells beigetragen. Der Gerichtshof hat die Besonderheit des Sports und die Autonomie der Sportorganisationen anerkannt, wobei er konsequent entschieden hat, dass die sportlichen Regeln und Praktiken mit dem Unionsrecht, insbesondere den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, vereinbar sein müssen.

Im **Mittelpunkt des europäischen Sportmodells stehen der organisierte Sport und die Sportverbände**. Sie üben Regulierungs-, Organisations- und Disziplinarfunktionen aus. Diese

[2] Der 2025 eingeführte Plan zum Schutz der Herzgesundheit unterstützt die Mitgliedstaaten und Interessenträger bei der Verringerung der signifikanten Belastung durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen.
[3] Eurobarometer-Sonderumfrage zu Sport und körperlicher Aktivität (2026)
[4] OECD/WHO (2023), Step Up! Tackling the Burden of Insufficient Physical Activity in Europe.
[5] Weißbuch Sport (COM(2007) 391 final).
[6] Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Aufgaben sollten verantwortungsvoll gemeinsam mit Ligen, Vereinen, Sportlerverbänden und Fanorganisationen wahrgenommen werden, wobei die wichtigsten Grundsätze der sportlichen Verdienste, des offenen Wettbewerbs und der Solidarität auf allen Ebenen und in allen Wettbewerbskategorien zu wahren sind.

Sportlerinnen und Sportler sind der Eckpfeiler des Sportökosystems. Ihre Leistungen inspirieren zu Teilhabe, vereinen Gemeinschaften und fördern die kulturelle und soziale Relevanz des Sports auf allen Ebenen. Über den Wettbewerb hinaus sind Sportlerinnen und Sportler Vorbilder, die Werte wie Engagement, Fairness und Resilienz verkörpern und die jüngere Generation sowie die Gesellschaft als Ganzes prägen. Eine bessere Anerkennung von Profisportlerinnen und -sportlern sichert ihr Wohlergehen und ihre Rechte und stärkt zudem die Integrität, Nachhaltigkeit und den langfristigen Erfolg des gesamten Sportumfeldes. Dies betrifft den Status der Sportlerinnen und Sportler als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn nach Unionsrecht und nationalem Recht ein Arbeitsverhältnis besteht[7], einschließlich ihres Rechts auf faire Arbeitsbedingungen und auf Teilnahme am sozialen Dialog. **Trainer** und **Sportfachleute** sind für das europäische Sportmodell ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, da sie die Teilnahme, die Entwicklung der Sportlerinnen und Sportler und die Vermittlung zentraler sportlicher Werte unterstützen. Die Erfahrungen und Perspektiven von Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern sind für die Gestaltung der Sportpolitik und -governance von entscheidender Bedeutung.

Das Sportökosystem wird durch die Bemühungen von **Freiwilligen**[8] und **lokalen Akteuren** unterstützt, einschließlich gemeindenaher Organisationen, Schulen sowie lokaler und regionaler Behörden, deren Beitrag für die Gewährleistung des Zugangs zum Sport in ganz Europa von wesentlicher Bedeutung ist.

Gleichzeitig **verändert sich die Art und Weise, wie die Europäerinnen und Europäer Sport treiben**. Informelle, selbstorganisierte und digital bereitgestellte Formen des Freizeitsports und der körperlichen Aktivität nehmen neben traditionellen vereinsbasierten Strukturen zu. Diese Formen der Teilhabe sollten in der Sportpolitik und in den Finanzierungsrahmen besser anerkannt werden. Auch wenn die pyramidenartige Struktur des Sports[9] für den organisierten Wettkampfsport nach wie vor von zentraler Bedeutung ist, greift sie nicht unbedingt, wenn Sport als aktiver Lebensstil oder zu Erholungs- oder Gesundheitszwecken ausgeübt wird.

Das europäische Sportmodell ist **ein lebendiger und sich weiterentwickelnder Rahmen**, der auf neue Gegebenheiten reagieren muss. Der organisierte Sport ist Teil **einer größeren europäischen Sportlandschaft**, in der der Sport auch sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken dient. Sie bringt lokale Akteure, die Zivilgesellschaft, private Einrichtungen, Behörden und Bildungseinrichtungen zusammen.

---

[7] ILO-Leitlinien zur Förderung der fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechte sowie zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung für Berufssportlerinnen und Berufssportler Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation).

[8] Das Eurobarometer 2026 zeigt, dass mehr als jeder zehnte Europäer in den kommenden zwei Monaten Freiwilligenarbeit zur Unterstützung sportlicher Aktivitäten leistet oder zu leisten beabsichtigt.

[9] Interdependenz zwischen Sport auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bis hin zum Spitzensport an der Spitze der Pyramide. Jede Ebene verstärkt die andere.

Diese beiden Dimensionen – der organisierte Sport und die europäische Sportlandschaft im weiteren Sinne – sind eng miteinander verbunden. Zusammen bilden sie das europäische Sportmodell und spiegeln die Besonderheiten des Sports in Europa wider.

<table>
<tr><td colspan="2">Europäisches Sportmodell
Wichtigste Merkmale und Grundsätze</td></tr>
<tr><td colspan="2">▪ Besonderheiten des Sports[10]
▪ Werte: Fairness, Integrität, Offenheit, Gleichheit, bewährte Governance-Verfahren, Achtung der Grundrechte
▪ Sport für alle: erschwingliche, lokale Möglichkeiten des Breitensports
▪ Bildung durch Sport und körperliche Fähigkeiten: Möglichkeiten für alle Europäerinnen und Europäer, Fähigkeiten und Selbstvertrauen zu erwerben und ihre Motivation, während des gesamten Lebens aktiv zu bleiben, aufrechtzuerhalten</td></tr>
<tr><td>Leistungs- und Wettkampfsport:</td><td>▪ Verantwortungsvolle Autonomie der Leitungsgremien des Sports
▪ Offene Wettbewerbe mit Auf- und Abstieg/sportlichen Verdiensten
▪ Pyramidenstruktur des Wettkampfsports
▪ Solidarität
▪ Leitungsgremien des Sports, Ligen, Vereine, Sportler, Trainer und andere Sportfachleute
▪ Unterstützer</td></tr>
<tr><td colspan="2">▪ Freiwilligentätigkeiten
▪ Sonstige Akteure (Zivilgesellschaft, private Einrichtungen, Behörden und Bildungseinrichtungen)</td></tr>
</table>

3. Belastungen und Herausforderungen

Der zunehmende Druck durch kommerzielle Interessen und die soziale und gemeinschaftsorientierte Dimension des Sports wirkt sich auf die Entscheidungsfindung aus, verändert die Sportlandschaft und birgt die Gefahr, dass die Stabilität des europäischen Sportökosystems untergraben wird. Trotz seiner Stärken steht das europäische Sportmodell unter Belastungen, die sein Gleichgewicht, seine Integrität und seine langfristige Nachhaltigkeit herausfordern.

3.1. In Teilen des Sportsektors bestehen nach wie vor **Herausforderungen im Zusammenhang mit der Governance**. Zwar haben viele Sportorganisationen die Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität und Beteiligung der Interessenträger gestärkt, doch bestehen nach wie vor Herausforderungen, darunter die Konzentration der Entscheidungsfindung, der Mangel an Frauen in Führungspositionen, Interessenkonflikte und die eingeschränkte Vertretung von Sportlerinnen und Sportlern und anderen Interessenträgern. In einigen Fällen können kommerziell motivierte Entscheidungen, einschließlich Vorschlägen zur Ausrichtung inländischer oder

[10] Weißbuch Sport (COM(2007) 391 final) Kartierung und Analyse der Besonderheiten des Sports (2016); Studie zum europäischen Sportmodell (2022)

www.parlament.gv.at

europäischer Wettkämpfe außerhalb Europas, die Verbindungen zwischen Sportorganisationen, Sportlern, Fans und lokalen Gemeinschaften schwächen und gleichzeitig den Druck auf Sportler und Wettkampfkalender erhöhen. Die zunehmende Kommerzialisierung von Entscheidungen über Sportveranstaltungen birgt auch die Gefahr, dass finanziellen Interessen Vorrang vor sportlichen und öffentlichen Interessen eingeräumt wird, wodurch die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Live-Sportveranstaltungen untergraben wird[11]. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz, der Dopingbekämpfung, den Arbeitsbedingungen, der Bildung und dualen Laufbahnen sowie der Chancengleichheit unterstreichen die Bedeutung bewährter Governance-Verfahren. Die Stärkung des Sports, ebenso wie seine Transparenz, seine Rechenschaftspflicht und die Einbeziehung von Interessenträgern, sind wichtig, um das Vertrauen in den Sport aufrechtzuerhalten und die Autonomie und verantwortungsvolle Selbstregulierung von Sportorganisationen zu unterstützen.

3.2. Die **illegale Nutzung von Sport-Content** schmälert weiterhin die Einnahmen des gesamten Sektors. Es wird geschätzt, dass das illegale Streaming Millionen von Nutzern betrifft und erhebliche finanzielle Verluste für die Rechteinhaber verursacht[12], wodurch die Investitionsmöglichkeiten in die Entwicklung des Sports verringert werden.

3.3. **Unklare Mechanismen bei der Verteilung der Einnahmen:** Die Transparenz und Klarheit darüber, wie Finanzmittel generiert, zugewiesen und zwischen Leitungsgremien, Ligen, Vereinen, Sportlern und Basisorganisationen umverteilt werden, müssen verbessert werden. Dies würde die Rechenschaftspflicht stärken und dazu beitragen, die gerechte und effiziente Verteilung von Mitteln beurteilen zu können. Eine bessere Einnahmenteilung innerhalb der Sportpyramide könnte das Wettbewerbsgleichgewicht und die langfristige Entwicklung des Sports fördern.

3.4. Die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit von Sportstrukturen wird zunehmend durch den **Rückgang der Freiwilligentätigkeit in Sportvereinen und die unzureichende Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen** beeinträchtigt, obwohl diese das Rückgrat des gemeinschaftsbasierten Sports bilden. Wenngleich der Sport nach wie vor einer der größten Bereiche der Freiwilligentätigkeit in Europa ist, deuten Umfragen auf einen allmählichen Rückgang des Engagements hin[13].

3.5. **Integrität der Wettbewerbe:** Doping, Manipulation von Sportwettkämpfen und Korruption sind nach wie vor Bedrohungen auf allen Ebenen des Sports. Profifußballvereine und -vermittler werden in den Anwendungsbereich der EU-Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 fallen. Gleichzeitig sollte Sport **sicher und inklusiv** sein. Missbrauch, Belästigung, Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Hetze und Diskriminierung existieren auch im Sportumfeld, und die Opfer haben nicht immer Zugang zu wirksamen Meldemöglichkeiten und Unterstützung.

---

[11] Beispielsweise durch eine nicht vollständig faire und transparente dynamische Gestaltung von Ticketpreisen.
[12] Ampere Analysis, Pricing Piracy: The Value of Action, in Auftrag gegeben von Synamedia, 2021, geht von bis zu 28 Mrd. EUR potenzieller zusätzlicher jährlicher Einnahmen bei Reduzierung der Piraterie im Sportsektor aus.
[13] Seippel, Ø., Breuer, C., Elmose-Østerlund, K., Feiler, S., Perényi, S., Piątkowska, M. & Scheerder, J. (2023), "In Troubled Water? European Sports Clubs: Their Problems, Capacities and Opportunities.".

3.6. **Strukturelle Veränderungen im europäischen Sportökosystem:** Neue Eigentumsmodelle, einschließlich des Besitzes mehrerer Vereine und staatlich gebundener Investitionen, das Aufkommen von Initiativen zur Einführung geschlossener Wettbewerbe, bei denen die Teilnahme nicht an sportliche Leistungen geknüpft ist, und undurchsichtige Finanzströme können Risiken für die Finanzstabilität, das Wettbewerbsgleichgewicht und das Vertrauen in die Verwaltung des Sports bergen[14]. Diese Entwicklungen haben deutlich gemacht, dass das europäische Sportmodell geschützt werden muss, ein Anliegen, das in den Reaktionen von Fans, Ligen, Vereinen und Spielern gleichermaßen zum Ausdruck kommt.

3.7. **Die Muster der Teilhabe sind sehr unterschiedlich.** Obwohl die körperliche Aktivität in der EU insgesamt bereits unzureichend ist, sehen sich bestimmte Gruppen mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert. Die Teilhabe geht in der Adoleszenz stark zurück, insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen, und sinkt mit zunehmendem Alter bei Erwachsenen. Hindernisse im Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Status, einer Behinderung, der geografischen Lage oder zeitlichen Zwängen schränken nach wie vor den Zugang zu Sport und körperlicher Aktivität ein.

3.8. Der Zugang zu **Sportinfrastruktur und -einrichtungen** ist in den einzelnen Regionen und Bevölkerungsgruppen nach wie vor uneinheitlich und konzentriert sich häufig auf größere städtische und stärker entwickelte Gebiete. Viele Einrichtungen stehen vor Herausforderungen in Bezug auf Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit, Modernisierung sowie Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Behörden und Organisatoren sollten auf bewährten Verfahren aus den jüngsten Sportgroßveranstaltungen aufbauen, um zu vermeiden, dass problematische Altlasten in Bezug auf die Infrastruktur hinterlassen werden. Die Bewältigung solcher Altlasten erfordert von Anfang an eine stärkere langfristige Planung und eine bessere Governance. Die Investitionen in die Sportinfrastruktur und in die Förderung körperlicher Aktivität müssen erhöht werden, um eine gesunde Lebensweise unter den Europäerinnen und Europäern zu fördern.

3.9. **Die Beschäftigung im Sport weist besondere Merkmale auf**, darunter relativ kurze Berufslaufbahnen, unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen sowie erhebliche körperliche und psychische Anforderungen. Profisportler, Trainer und andere Sportfachleute würden von einem besseren Zugang zu Sozialschutzsystemen und Unterstützung für berufliche Übergänge und duale Karrieren profitieren. Besondere Aufmerksamkeit ist jungen Sportlern und Profis in weniger kommerziell entwickelten Sportarten zu widmen.

3.10. Das europäische Sportmodell ist mit einem **immer stärker wettbewerbsgeprägten globalen Umfeld** konfrontiert. Der Wettlauf um die Ausrichtung von Sportwettkämpfen und -veranstaltungen verschärft sich mit zunehmender finanzieller und geopolitischer Rivalität. Ohne eine stärkere Koordinierung und strategische Investitionen läuft Europa Gefahr, beim Werben um wichtige Veranstaltungen und bei deren Durchführung an Einfluss zu verlieren.

4. STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN SPORTMODELLS

[14] Ein deutliches Beispiel war das im April 2021 gescheiterte Projekt einer geschlossenen Fußballliga und das Entstehen geschlossener oder halbgeschlossener Wettbewerbsformate in anderen Sportarten.

www.parlament.gv.at

In dieser Strategie werden drei zentrale und miteinander verknüpfte Themenbereiche für Maßnahmen festgelegt: **Governance, Solidarität und Nachhaltigkeit sowie Gesellschaft.** Gemeinsam bilden sie einen kohärenten Rahmen zur Stärkung der Integrität, Resilienz und des Beitrags des Sports zur europäischen Gesellschaft.

Die Finanzierungs- und politischen Instrumente der EU spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, diese Agenda voranzubringen. Insbesondere das Programm Erasmus+[15] ist von zentraler Bedeutung für die Stärkung des Sportökosystems in Europa, indem es Mobilität und transnationale Zusammenarbeit fördert sowie Innovation und Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen des Sports vorantreibt. Es spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Förderung des Sports als Instrument für Inklusion, Teilhabe, Bildung, aktive Bürgerschaft und Gemeinschaftsbildung und fördert gleichzeitig den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung von Basisinitiativen. Diese Bemühungen werden durch andere EU-Instrumente ergänzt. Dazu gehören EU4Health[16], der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)[17] und die Fonds der Kohäsionspolitik[18], mit denen gesundheitsfördernde körperliche Aktivität, der soziale Zusammenhalt, Innovation sowie die Entwicklung einer nachhaltigen und zugänglichen Sportinfrastruktur weiter unterstützt werden.

Die EU-Instrumente werden fortgesetzt die nationalen Bemühungen dort unterstützen, wo die europäische Zusammenarbeit einen klaren Mehrwert bringt. Sportbezogene Investitionen werden weiterhin im Rahmen des künftigen Programms Erasmus+ unterstützt und können durch gezielte Beiträge aus anderen Instrumenten ergänzt werden.

Die Stärkung dieser Aktionsbereiche erfordert ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen aller Interessenträger. **Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, weiterhin sportpolitische Maßnahmen und nachhaltige Finanzierungssysteme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, die den Sport anerkennen und unterstützen**. Solche Maßnahmen sollten einen ausgewogenen Ansatz zwischen der Entwicklung des Leistungssports und der Förderung von Sport und körperlicher Aktivität in ihrer umfassenderen gesellschaftlichen Rolle als Triebkräfte für Teilhabe, Erholung, Gesundheit, Bildung, soziale Inklusion, Wohlbefinden, eine gesunde Lebensweise für alle und territoriale Entwicklung gewährleisten.

4.1. Sport-Governance

Wirksame, inklusive, transparente und rechenschaftspflichtige Governance ist ein Eckpfeiler eines glaubwürdigen und nachhaltigen europäischen Sportmodells. Von den Leitungsgremien des Sports wird erwartet, dass sie im Einklang mit dem Grundsatz der „**verantwortlichen Autonomie**“ handeln, der auf demokratischer Entscheidungsfindung, klarer Rechenschaftspflicht und ethischer Führung beruht. Dies erfordert eine partizipative Governance, an der alle Partner, insbesondere Ligen, Vereine sowie Sportler- und Fanverbände, beteiligt sind.

[15] Erasmus+ – EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.
[16] EU4Health 2021–2027 – eine Vision für eine gesündere Europäische Union.
[17] Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027.
[18] Kohäsionsfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds Plus.

www.parlament.gv.at

Stabile Integritätsrahmen sind von entscheidender Bedeutung, um Risiken zu bewältigen und das Vertrauen in den Sport zu wahren. Die Kommission wird die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Sportorganisationen und anderen Akteuren weiterhin unterstützen. Während die Herausforderungen im Bereich der Governance oft globaler Natur sind, tragen die europäischen Sportorganisationen mitunter dazu bei, bewährte Verfahren und Standards mit internationaler Reichweite zu fördern.

Sportorganisationen müssen Verwaltungskapazitäten, Professionalität und Kompetenzen stärken, auch in Bereichen wie Integrität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Sportmaßnahmen im Rahmen des Programms Erasmus+ werden dies weiterhin unterstützen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wird die EU weiterhin hohe Governance-Standards fördern, indem sie zu Zusammenarbeit anregt, den Austausch bewährter Verfahren erleichtert und den Kapazitätsaufbau im gesamten Sportökosystem unterstützt. Sie wird auch ein Modell der verantwortungsvollen Autonomie unterstützen, bei dem die regulatorische Unabhängigkeit von Sportorganisationen im Einklang mit Transparenz, Grundrechten und EU-Recht ausgeübt wird.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Einrichtung einer unabhängigen „**EU-Sportwache**“, um transparente, finanziell solide, rechenschaftspflichtige und demokratische Governance-Strukturen in Sportverbänden und anderen Leitungsgremien des Sports zu fördern. Die wichtigsten Vorgaben der EU-Sportwache werden darin bestehen, regelmäßig einen „Bericht über den Zustand des Sports in Europa“ und einen „EU-Sportanzeiger“ zu veröffentlichen, in dem vergleichende Analysen und Empfehlungen vorgestellt und die Governance-Praktiken überwacht werden (3. Quartal 2027).
2. Fortgesetzte Förderung des **strukturierten Dialogs** im Sport zwischen der Europäischen Kommission und Sportakteuren, um bei der Stärkung der Grundsätze des europäischen Sportmodells zusammenzuarbeiten (2. Quartal 2027). Darüber hinaus Weiterentwicklung des **sozialen Dialogs** im Sport, auch durch finanzielle Unterstützung, um die Repräsentativität und die Kapazitäten der Sozialpartner im Sport über den Profifußball hinaus aufzubauen und zu stärken (3. Quartal 2027).
3. Durch einen Anhang der Mitteilung im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Bereitstellung einer **Orientierungshilfe für die Anwendung des EU-Rechts auf den Sport**, in der klargestellt wird, wie die Besonderheiten des Sports mit der Einhaltung der Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften in Einklang gebracht werden können.

4.2. Nachhaltigkeit und Solidarität

Solidarität ist ein bestimmendes Merkmal des europäischen Sportmodells und der Schlüssel zu seiner langfristigen Nachhaltigkeit. Wirksame Mechanismen zur finanziellen Umverteilung sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, das Wettbewerbsgleichgewicht aufrechtzuerhalten, die Talententwicklung zu unterstützen und einen breiten Zugang zu Sport und körperlicher Aktivität zu gewährleisten. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus dem Spitzensport auf transparente Weise in den Breitensport, die Jugendentwicklung und die lokale Infrastruktur reinvestiert werden.

www.parlament.gv.at

Um die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Sports zu gewährleisten, müssen seine legitimen Einnahmequellen geschützt werden. Insbesondere die Online-Piraterie bei Live-Sportveranstaltungen beeinträchtigt die finanzielle Fähigkeit von Sportorganisationen, in das gesamte Sportökosystem zu reinvestieren, erheblich. Gleichzeitig sollten Rechteinhaber und Rundfunkveranstalter erschwinglichen Zugang zu Sportveranstaltungen für alle Fans sowie die Verfügbarkeit und Attraktivität des legalen kommerziellen Angebots sicherstellen.

Nachhaltigkeit muss auch in ökologischer und sozialer Hinsicht verstanden werden. Sportinfrastrukturen und -veranstaltungen müssen sich an klima- und energiepolitische Herausforderungen anpassen[19], die Ressourceneffizienz verbessern, das Destinationsmanagement unterstützen[20] und die Zugänglichkeit für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sicherstellen. Dies erfordert umweltfreundlichere, CO_2-arme, nachhaltige und klimaresiliente Anlagen, wobei der Schwerpunkt auf der Wiederverwendung und Renovierung bestehender Veranstaltungsorte liegen sollte. Sportveranstaltungen sollten CO_2-Emissionen und -Verschwendung minimieren und gleichzeitig die Umwelterziehung im gesamten Sport fördern. Auch die Freiwilligen müssen besser unterstützt, anerkannt und gehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreifen:

4. **Bekämpfung der Online-Piraterie bei Live-Sportveranstaltungen[21]:** Im Rahmen einer künftigen Initiative zum Urheberrecht[22] und aufbauend auf der Bewertung der Empfehlung (EU) 2023/1018 Verbesserung der Durchsetzungsmaßnahmen gegen Online-Piraterie von Live- und zeitkritischen Inhalten, um zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Sport- und Kreativsektors beizutragen. Dies wird dazu beitragen, den Wert von Live-Sportveranstaltungen zu schützen und den legalen Zugang zu Inhalten zu fördern (2. Quartal 2027).
5. **Stärkung der EU-Verbraucherschutzvorschriften** durch den Rechtsakt über digitale Fairness[23], auch in Bezug auf **unlautere Preismarketingpraktiken**, die sich auch auf den Sport auswirken. Dazu gehört die mangelnde Transparenz beim Angebot von Veranstaltungstickets, auf die die Verbraucherinnen und Verbraucher in virtuellen Warteschlangen warten müssen, während die Ticketpreise steigen (4. Quartal 2026).
6. Vorschlag einer **Empfehlung des Rates zur Freiwilligentätigkeit im Sport**, um die Mitgliedstaaten bei der Stärkung der Anerkennung, Validierung und Entwicklung der Freiwilligentätigkeit im Sport zu unterstützen, unter anderem durch Kompetenzrahmen und Wege des lebenslangen Lernens sowie durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands für von Freiwilligen geleitete Vereine (4. Quartal 2028).
7. Start einer **Studie über die finanziellen Verteilungsmechanismen im Sport**, um die Einnahmenströme zwischen der Spitzen- und der Breitensportebene sowie zwischen den Sportarten zu erfassen und ihre Wirksamkeit bei der Gewährleistung des

[19] Auch unter Berücksichtigung des im EU-Rahmen für Klimaresilienz festgelegten künftigen Temperaturreferenzszenarios.
[20] Im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus und den Schlussfolgerungen des Rates zu Sporttourismus als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung (9012/2026).
[21] Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Online-Piraterie bei Sportveranstaltungen und anderen Live-Veranstaltungen.
[22] Kommission holt Stellungnahmen zur Überprüfung der EU-Urheberrechtsvorschriften ein
[23] Rechtsakt über digitale Fairness

Wettbewerbsgleichgewichts, der Nachhaltigkeit, der Talententwicklung und der Beteiligung zu bewerten. (Q1 2027).

4.3. Sport und Gesellschaft

Im europäischen Sportmodell wird anerkannt, wie wichtig es ist, einen inklusiven, zugänglichen und nachhaltigen „**Sport für alle**“ zu fördern. Darin wird die wesentliche Rolle von Sport und körperlicher Aktivität bei der Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens, der Bildung, der Jugendentwicklung, des aktiven Alterns, der sozialen Inklusion und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben. Sport ist eine Investition in die Gesundheit, die Kompetenzen, das Selbstvertrauen und die sozialen Beziehungen der Menschen in Europa.

Die Bereitstellung eines sicheren, inklusiven und zugänglichen Umfelds für alle Teilnehmenden ist von grundlegender Bedeutung, um die Integrität und den sozialen Wert des Sports zu wahren. Gleichzeitig trägt der Sport auch zur wirtschaftlichen und territorialen Entwicklung bei. Sportbezogene Aktivitäten und Veranstaltungen unterstützen die lokale Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, fördern Innovation und Tourismus und stärken die sozialen Beziehungen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten. Die Ausweitung der Teilhabe erfordert eine stärkere Unterstützung des Breitensports, der Freiwilligentätigkeit und der nicht organisierten körperlichen Aktivität sowie die Förderung der körperlichen Kompetenz während des gesamten Lebens und die Beseitigung der Hindernisse, über die die Europäerinnen und Europäer selbst berichten: Zeitmangel, fehlende Motivation und Kosten für einkommensschwächere Gruppen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreifen:

8. Vorschlag einer **Überarbeitung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität** (1. Quartal 2027), um die Einrichtung von **Datenplattformen für Sport und körperliche Aktivität** in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der nationalen HEPA-Stellen zu unterstützen, die für die Erhebung und Koordinierung von Daten über Sport und körperliche Aktivität auf nationaler Ebene auf der Grundlage von auf europäischer Ebene vereinbarten Indikatoren und Überwachungsrahmen zuständig sind. Diese Zentren würden die Fähigkeit der Mitgliedstaaten stärken[24], Strategien für körperliche Aktivität in allen Bereichen von Gesundheit, Bildung und Gemeinschaft zu fördern und zu überwachen (4. Quartal 2027).
9. Einrichtung einer **Koalition für strategische Investitionen in den Sport**, einer Gelegenheit zur Zusammenarbeit, um Fortschritte auf dem Weg zu einem harmonisierten Ansatz für die Messung des wirtschaftlichen und sozialen Werts des Sports in der gesamten EU zu erzielen. Die Koalition wird die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung evidenzbasierter Strategien für Investitionen in den Sport unterstützen, um die territoriale Entwicklung zu fördern, Sportinfrastrukturen zu erfassen und innovative Finanzierungsmechanismen zur Förderung privater und öffentlicher Investitionen in den Sport zu prüfen. Ihre Arbeit wird dazu beitragen, Investitionsprioritäten auf territorialer Ebene zu ermitteln und so zu einer wirksameren

[24] Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von Lipica – Messung der Auswirkungen des Sports: Von der wirtschaftlichen zur sozialen Perspektive (2026).

www.parlament.gv.at

Nutzung der verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene beizutragen, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Möglichkeiten, die der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Investitionen in Sportinfrastrukturen und -tätigkeiten bietet (4. Quartal 2027).

Sport ist ein wirksames Instrument, um Millionen von Menschen in ganz Europa und darüber hinaus die Werte der EU und Botschaften zu vermitteln[25], wie durch die Initiativen und Veranstaltungen belegt, die anlässlich der Europäischen Woche des Sports oder des Europatags organisiert wurden. Solche Initiativen sollten weiter gefördert werden, auch aufbauend auf erfolgreichen Team-Europa-Konzepten für die Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreifen:

10. Stärkung der Verbindungen zwischen Sport und Bildung durch Umsetzung des **Bildungspakets**[26]. Insbesondere Anerkennung der Bedeutung und des Werts von körperlicher Aktivität und Sport in der Schulbildung sowie Sicherstellung, dass junge Menschen Zugang zu gesunden Offline-Alternativen haben (4. Quartal 2026). Darüber hinaus sollten gemeinsame Hochschulbildungsprogramme im Sportbereich, auch durch Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“, sowie sportliche Aktivitäten und Einrichtungen im Hochschulbereich gefördert werden, um Exzellenz im Sportbereich zu fördern und die Attraktivität sportbezogener Studien zu erhöhen und gleichzeitig die Entwicklung hoch qualifizierter Fachkräfte für das europäische Sportökosystem zu unterstützen (2. Quartal 2028).
11. Aktivierung Europas durch Sport durch **Ausweitung der Europäischen Woche des Sports**, um eine aktivere Lebensweise in ganz Europa und darüber hinaus[27] zu fördern, indem die langfristige Planung verbessert, Verwaltungsvereinfachungen eingeführt, Sportinitiativen an der Basis mobilisiert und lokale Akteure wie Schulen, Gemeinden und Sportverbände besser einbezogen werden (3. Quartal 2027). **Feiern der EU und ihrer Werte durch Sportveranstaltungen** durch Unterstützung von Initiativen, die das Bewusstsein für die EU durch Sport während des Europatags oder bei bestimmten Veranstaltungen, die auf nationaler oder europäischer Ebene festgelegt wurden (2. Quartal 2027), schärfen.
12. Einrichtung einer **hochrangigen Gruppe zum Schutz der Menschen im Sport**, um einen koordinierten Ansatz zur Verhinderung von Missbrauch, Belästigung, Gewalt, Rassismus, Hetze und Diskriminierung zu fördern und ein sicheres Sportumfeld in ganz Europa zu gewährleisten, mit dem Ziel, gemeinsame Schutzleitlinien für Sportorganisationen vorzuschlagen[28] (3. Quartal 2027).

[25] Auch für die Bewerberländer und die Nachbarschaft, für die der Sport dazu dienen kann, die Menschen den europäischen Ländern näherzubringen, um ihren europäischen Weg oder ihre Bestrebungen nach einer engeren Zusammenarbeit zu unterstützen.

[26] Siehe insbesondere: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu stabileren Bildungsgrundlagen für alle im Zeitalter der KI

[27] Dies erstreckt sich auch auf Bewerber- und Nachbarschaftsländer.

[28] Im Einklang mit den Zielen der Union der Gleichheit, der Empfehlung der Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen und dem einschlägigen EU-Besitzstand wie der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

www.parlament.gv.at

Die kohärente Umsetzung der in dieser Mitteilung dargelegten Maßnahmen wird durch eine regelmäßige **dienststellenübergreifende Koordinierung** unter der Leitung der für Sport zuständigen Dienststellen der Kommission sichergestellt.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In dieser Mitteilung bekräftigt die Kommission ihr Engagement für den Schutz, die Stärkung und die Zukunftsfähigkeit des europäischen Sportmodells.

In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen bedeutet die Stärkung des europäischen Sportmodells, die Einzigartigkeit des europäischen Sports zu bewahren und gleichzeitig sicherzustellen, dass er weiterhin den Bedürfnissen und Erwartungen künftiger Generationen gerecht wird. Sport ist viel mehr als ein Spiel, ein Wettkampf oder eine Wirtschaftstätigkeit: Er ist vielmehr wesentlicher Bestandteil unserer europäischen Lebensweise.

Ziel ist es, den Sport als strategischen Vermögenswert für Europa anzuerkennen und sein Potenzial im Rahmen unserer sozialen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen und diplomatischen Agenden voll auszuschöpfen. Dafür ist es von entscheidender Bedeutung, dass der europäische Sport offen, fair und inklusiv bleibt, weiterhin auf seinen Werten beruht und mit dem EU-Recht im Einklang steht und gleichzeitig für Innovationen gerüstet ist, um Wachstum zu schaffen, sich anzupassen und in einer sich rasch wandelnden Welt zu gedeihen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind gemeinsame Anstrengungen erforderlich. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden, die Sportbewegung, die Bildungseinrichtungen, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf, Sport und körperliche Aktivität für alle in Europa zu fördern und zu unterstützen, und den Sport systematischer in einen breiteren Rahmen öffentlicher Maßnahmen zu integrieren.

Die Stärkung des europäischen Sportmodells bedeutet, die Zukunft des europäischen Sports zu sichern und seinen Beitrag zu einem kohärenteren, widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren Europa zu stärken.

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2026
COM(2026) 623 final

ANNEX

ANHANG

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stärkung des europäischen Sportmodells

{SWD(2026) 343 final}

www.parlament.gv.at

DIE ANWENDUNG DES EU-RECHTS AUF DEN SPORT – VEREINBARKEIT DER BESONDERHEITEN DES SPORTS MIT DEN BINNENMARKT- UND WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Der Sport hat einen besonderen Platz in der europäischen Gesellschaft, was sich sowohl in seiner sozialen Bedeutung als auch in seiner wirtschaftlichen Dimension widerspiegelt. Er trägt zum sozialen Zusammenhalt, zur Bildung, zur Gesundheit und zur Inklusion bei und stellt gleichzeitig eine bedeutende Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt dar. Das europäische Sportmodell kombiniert diese wirtschaftliche Dimension mit Merkmalen wie offenen und leistungsbezogenen Wettbewerben, Solidarität, Talententwicklung und der Rolle der Akteure im Sport. Die Autonomie der Sportorganisationen bei der Organisation und Regelung ihrer Disziplinen ist ein wichtiges Element dieses Modells, das im Einklang mit dem EU-Recht ausgeübt werden muss.

Vor diesem Hintergrund gibt die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)[1] – die nachstehend beschrieben wird – Aufschluss über das Verhältnis zwischen sportlichen Regeln und den EU-Wettbewerbsregeln. Beginnend mit dem Urteil in der Rechtssache Meca-Medina[2] hat der Gerichtshof anerkannt, dass von Sportorganisationen erlassene Regelwerke unter bestimmten Bedingungen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben können – ohne dass tatsächlich eine allgemeine Ausnahme für den Sport von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts festgelegt wird. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der besondere Charakter der sportlichen Aktivität angemessen zu berücksichtigen ist. In späteren Urteilen[3] wurde der Begriff der legitimen Zwecke des Allgemeininteresses im Kontext des Sports und die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) weiterentwickelt[4]. Der Gerichtshof hat entschieden, dass sportliche Regelwerke je nach ihrem spezifischen Kontext legitime Zwecke verfolgen können, darunter die Gewährleistung der Einheitlichkeit und des ordnungsgemäßen Funktionierens von Sportwettkämpfen, die Förderung der Ausbildung und Entwicklung junger Spieler sowie die Aufrechterhaltung der Regelmäßigkeit von Sportwettkämpfen und der Stabilität der Spielerkader. Solche Zwecke können beschränkende Auswirkungen rechtfertigen, wenn die eingesetzten Mittel tatsächlich erforderlich sind und die Beschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Zwecke selbst erforderlich ist.

Die in den letzten Jahren ergangenen Urteile veranschaulichen die beiden Dimensionen der Herangehensweise des Gerichtshofs: Während Sportorganisationen über einen erheblichen Spielraum für den Erlass von Regelwerken verfügen können, die für die Organisation von Wettkämpfen und die Verfolgung legitimer Zwecke des Sports und des öffentlichen Interesses erforderlich sind, unterliegt die Ausübung der Regelungsautonomie weiterhin den Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich

[1] Der EuGH besteht aus dem Gerichtshof und dem Gericht. Bezugnahmen auf das Gericht in diesem Anhang beziehen sich auf den Gerichtshof.
[2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:62004CJ0519.
3 Siehe die in diesem Anhang beschriebenen Urteile.
4 https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/competition-law-treaty-articles_en.

Transparenz, Objektivität, Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Dieser Ansatz steht für ein Modell der verantwortungsvollen Autonomie, bei dem Sportorganisationen in der Lage sind, ihre Disziplinen zu regulieren und legitime Zwecke des Sports und des Allgemeininteresses zu verfolgen, während sie ihre Regulierungsbefugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht ausüben. Dieses Gleichgewicht ist von zentraler Bedeutung für das europäische Sportmodell und die Herangehensweise der EU an die Sportpolitik: Schutz der Integrität und des besonderen Charakters des Sports bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass seine Governance- und Wirtschaftsstrukturen offen, transparent, rechenschaftspflichtig und mit den Grundprinzipien der Europäischen Union vereinbar bleiben.

Die nachstehend zusammengefassten Fälle dienen daher der Verdeutlichung, wie der Vertragsrahmen auf den besonderen Kontext des Sports und seine wirtschaftlichen, organisatorischen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekte anzuwenden ist.

WICHTIGE URTEILE IM BEREICH DES SPORTS

1. In jüngster Zeit hat der Gerichtshof mehrere Urteile zur Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf den Sportsektor erlassen, hauptsächlich in Vorabentscheidungen auf Ersuchen nationaler Gerichte.

I. SUPERLEAGUE

2. In der Rechtssache C-333/21, European Superleague Company/FIFA und UEFA[5], hat der Gerichtshof (Große Kammer) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil Madrid geantwortet, bei dem die European Superleague Company ein Zivilverfahren angestrengt hatte.

3. Die Rechtssache betraf in erster Linie die „Vorgenehmigungsregeln“ der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und der Union of European Football Associations (UEFA), d. h. die Regeln, nach denen Sportverbände entscheiden können, ob sie einen Sportwettbewerb genehmigen und/oder ob ihre Mitglieder (Sportler, Vereine, Schiedsrichter usw.) an solchen Wettbewerben teilnehmen dürfen. Im vorliegenden Fall wurde ein Fußballwettbewerb, der von einem neu gegründeten Konkurrenten der UEFA ausgerichtet wurde, von der FIFA und der UEFA unter Verweis auf diese Regeln verboten.

4. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass es legitim sein kann, dass Sportverbände die Organisation und Durchführung internationaler Profifußballwettbewerbe gemeinsamen Regeln unterwerfen, die die Homogenität und Koordinierung von Sportwettbewerben innerhalb eines Gesamtspielkalenders und die Einhaltung dieser gemeinsamen Regeln durch Zulassungsbestimmungen gewährleisten sollen[6]. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass in einer Situation, in der ein (beherrschender) Verband den Marktzugang konkurrierender Unternehmen kontrollieren kann, die Zulassungsbestimmungen materielle Kriterien und Verfahrensmodalitäten enthalten müssen, die gewährleisten, dass sie transparent, objektiv, genau und nichtdiskriminierend sind. In Ermangelung solcher Kriterien und Regeln stellen die Voraussetzungen für die Zulassung eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 101 AEUV

---

5 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, European Superleague Company SL/FIFA und UEFA, C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011.

6 Rechtssache C-333/21, Superleague Rn. 142-253.

und schon ihrem Wesen nach einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 102 AEUV[7] dar.

5. In dieser Rechtssache analysierte der Gerichtshof auch die Rolle von Artikel 165 AEUV bei wettbewerbsrechtlichen Beurteilungen. Er entschied, dass die zuständigen Unionsorgane zwar die verschiedenen in Artikel 165 AEUV aufgeführten Elemente und Ziele berücksichtigen müssen, wenn sie Anreizmaßnahmen oder Empfehlungen im Bereich des Sports erlassen, diese Elemente, Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen jedoch bei der Anwendung anderer Bestimmungen des Primärrechts der Union, einschließlich der Artikel 101 und 102 AEUV, nicht verbindlich sind. Auch Artikel 165 AEUV befreit den Sport weder von der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union noch verlangt er eine besondere Behandlung bei der Anwendung dieser Regeln[8].

6. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass sportliche Aktivität für die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger von erheblicher sozialer und bildungspolitischer Bedeutung ist. Darüber hinaus weist sportliche Aktivität unbestreitbar besondere Merkmale auf, insbesondere im Rahmen des Amateursports, die auch in der Ausübung des Sports als wirtschaftliche Tätigkeit zu finden sein können. Diese besonderen Merkmale können, sofern sie relevant sind, bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln laut AEUV sowie bei der Anwendung der Freiheiten des Binnenmarkts berücksichtigt werden, jedoch nur im Rahmen und unter Einhaltung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV und den Artikeln 45, 49, 56 und 63 AEUV vorgesehenen Anwendungsbedingungen und -kriterien[9].

7. Insbesondere muss die Beurteilung der Frage, ob eine von einem Sportverband erlassene Regelung als wettbewerbswidrige Vereinbarung oder als Beschluss einer Unternehmensvereinigung und als Behinderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder des freien Dienstleistungsverkehrs eingestuft werden kann, eine spezifische Analyse ihres Inhalts in dem konkreten Kontext umfassen, in dem sie umgesetzt werden soll. Eine solche Beurteilung kann beispielsweise die Berücksichtigung der Art, Organisation oder Funktionsweise der betreffenden Sportart umfassen. Insbesondere sollten ihre Professionalität, die Art und Weise ihrer Ausübung, die Art der Interaktion zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren und die Rolle der für sie zuständigen Strukturen und Gremien auf allen Ebenen berücksichtigt werden[10].

8. Schließlich hat der Gerichtshof auf die Rechtsprechung[11] hingewiesen, wonach Vereinbarungen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen aus dem

---

7 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 147-152 und 171-179. Eine Vereinbarung, eine abgestimmte Verhaltensweise oder ein Beschluss eines Sportverbands stellt eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar, wenn sie eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Prüfung ihrer Wirkungen nicht erforderlich ist. Solche Vereinbarungen, Verhaltensweisen oder Beschlüsse können ihrem Wesen nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden (Superleague, Randnummer 162). Um in einem konkreten Fall festzustellen, ob die Beschränkung als bezweckte Beschränkung eingestuft werden kann, müssen der Inhalt, die Ziele und der wirtschaftliche und rechtliche Kontext der betreffenden Vereinbarung, der Verhaltensweise oder des Beschlusses geprüft werden (Superleague, Randnummer 165).

8 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 101.

9 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 102-104.

10 Rechtssache C-333/21, Superleague Rn. 105-251.

11 Der Gerichtshof führt in diesem Sinne in Randnummer 183 des Urteils Superleague die Urteile vom 19. Februar 2002, Wouters u. a., C-309/99, EU:C:2002:98, Rn. 97, vom 18. Juli 2006, Meca-Medina

www.parlament.gv.at

Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV herausfallen können, wenn sie erstens durch die Verfolgung eines oder mehrerer legitimer, nicht per se wettbewerbswidriger Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, zweitens die besonderen Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, hierfür tatsächlich erforderlich sind und drittens, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass diese Mittel eine inhärente Wirkung haben, den Wettbewerb zumindest potenziell einzuschränken oder zu verfälschen, diese inhärente Wirkung nicht über das Erforderliche hinausgeht, insbesondere durch Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs[12]. Der Gerichtshof hat sodann klargestellt, dass diese Rechtsprechung weder auf bezweckte Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV noch auf Verhaltensweisen anwendbar ist, die ihrem Wesen nach gegen Artikel 102 AEUV verstoßen[13]. In einem solchen Fall bleibt für ein Verhalten, das gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstößt, nur die Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter den einschlägigen Voraussetzungen möglich,[14] während ein Verhalten, das seinem Wesen nach unter das Verbot durch Artikels 102 AEUV fallen kann, nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn das betreffende Unternehmen nachweist, dass das fragliche Verhalten objektiv notwendig ist oder Effizienzgewinne ermöglicht[15].

II. INTERNATIONALE EISLAUFUNION

9. In ihrem Beschluss zur Internationalen Eislaufunion[16] stellte die Kommission fest, dass die Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion (ISU) gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, da Eisschnellläufer, die an von der ISU nicht genehmigten Wettkämpfen teilnahmen, mit schweren Sanktionen belegt wurden, selbst wenn die unabhängigen Wettkämpfe kein Risiko für legitime sportliche Ziele darstellten. Es ging daher um Zulassungsbestimmungen, die mit den in der Rechtssache Superleague in Rede stehenden Regelungen vergleichbar war.

10. Im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission teilweise bestätigt worden war, stellte der Gerichtshof parallel und im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache Superleague fest, dass die Zulassungsvorschriften der ISU eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV darstellten, da das in Rede stehende Zulassungssystem die Kriterien der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung nicht erfüllte[17].

11. Da in diesem Fall davon ausgegangen wurde, dass die betreffende Praxis den Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verstärkt, entschied der Gerichtshof, dass die Regeln des Sportverbands, die eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten vorschreiben, die die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung des Unionsrechts (insbesondere des Wettbewerbsrechts der Union) betreffen, nur dann mit dem Vertrag vereinbar sind, wenn der Schiedsspruch von einem Gericht überprüft

---

und Majcen/Kommission, C-519/04 P, ECLI:EU:C:2006:492, Rn. 42 bis 48 und vom 28. Februar 2013, Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas, C-1/12, EU:C:2013:127, Rn. 93, 96 und 97 an.

12 Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2006 in der Rechtssache C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen/Kommission, EU:C:2006:492.

13 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 185-186.

14 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 187.

15 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 183-186 und 201-202.

16 Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2017 in der Rechtssache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion

17 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in der Rechtssache C-124/21 P, Internationale Eislaufunion/Kommission (ECLI:EU:C:2023:1012), Rn. 137, 144-146 und 148.

www.parlament.gv.at

werden kann, das die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit den Vorschriften der öffentlichen Ordnung der Union (einschließlich des Wettbewerbsrechts) überprüfen und erforderlichenfalls den Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidung ersuchen kann[18].

III. ROYAL ANTWERP

12. In der Rechtssache C-680/21, Royal Antwerp FC/URBSFA[19], hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien) geantwortet. Der Fall betraf die Regelung der UEFA und des belgischen Fußballverbands (URBSFA) über „lokal ausgebildete Spieler", nach denen belgische Fußballvereine, die am Interklubwettbewerb der UEFA sowie an mehreren nationalen Ligen teilnehmen, einen Kader von maximal 25 Spielern haben dürfen, wobei es sich bei einer Mindestanzahl der Spieler um „lokal ausgebildete Spieler" handeln muss, was bedeutet, dass sie von ihrem Verein oder einem anderen Verein, der mit der URSBFA verbunden ist, ausgebildet wurden.

13. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler, durch die Vereine gezwungen sind, Plätze für lokal ausgebildete Spieler freizuhalten, die Vereine daran hindert, bei der Auswahl der besten, in ganz Europa verfügbaren Spieler allein nach Leistung zu entscheiden[20]. Es war Sache des vorlegenden belgischen Gerichts, auf der Grundlage der Hinweise des Gerichtshofs im Urteil zu entscheiden, ob diese Beschränkung als bezweckte oder bewirkte Beschränkung[21] einzustufen ist.

14. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das nationale Gericht bei der Prüfung, ob die Regelung über lokal ausgebildete Spieler eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ihren Inhalt, ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext und ihre Ziele zu berücksichtigen hat[22]. Inhaltlich ist der Anteil der lokal ausgebildeten Spieler ein wichtiger Faktor für die Feststellung, ob die Beschränkung für sich genommen eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt[23]. Im Hinblick auf die Ziele hatte das nationale Gericht u. a. zu prüfen, ob die Regelung eine Abschottung oder Aufteilung des Binnenmarkts für die Spieler entlang nationaler Grenzen oder eine Erschwerung der gegenseitigen Durchdringung der nationalen Märkte durch Einführung einer Form der „nationalen Präferenz" bezweckte[24].

15. Sollte festgestellt werden, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler den Wettbewerb tatsächlich beschränkt, könnte sie dem Verbot durch Artikel 101 Absatz 1 AEUV entgehen, wenn das vorlegende nationale Gericht feststellt, dass drei in der Rechtsprechung genannte Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens, dass sie durch die Verfolgung eines oder mehrerer legitimer Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, die an sich nicht wettbewerbswidrig sind; Zweitens, dass die besonderen Mittel, die

---

18 Rechtssache C-124/21 P, ISU, Rn. 192-195.

19 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in der Rechtssache C-680/21 UL und SA Royal Antwerp Football Club/Union royale belge des sociétés de football association ASBL, C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010.

20 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 101-107.

21 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 108-112.

22 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 92.

23 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 109.

24 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 110.

www.parlament.gv.at

zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, hierfür tatsächlich erforderlich sind und drittens, dass, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass diese Mittel eine inhärente Wirkung haben, den Wettbewerb zumindest potenziell zu beschränken oder zu verfälschen, diese inhärente Wirkung nicht über das Erforderliche hinausgeht, insbesondere durch Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bzw. den relevanten Märkten[25]. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vereinheitlichung der Bedingungen für Interklub-Fußballwettbewerbe und die Förderung der Ausbildung junger Profifußballspieler solche legitimen Ziele darstellen können[26].

16. Der Gerichtshof stellte ebenso wie in den parallelen Urteilen in den Rechtssachen ISU und Superleague fest, dass, wenn die Regelung für lokal ausgebildete Spieler eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, die oben genannte Rechtsprechung keine Anwendung findet und legitime Ziele des Allgemeininteresses (wie die Vereinheitlichung der Bedingungen für Interklub-Fußballwettbewerbe und die Förderung der Ausbildung junger Profifußballspieler) dem Verbot durch Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht entgehen können. In einem solchen Fall bleibt nur die Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter den entsprechenden Voraussetzungen möglich[27]. In diesem Fall umfasste dies den Nachweis der potenziellen Effizienzgewinne, die sich aus der Regelung über lokal ausgebildete Spieler ergeben, wie z. B. die verstärkte Anwerbung und Ausbildung junger Spieler, und den Nachweis, dass diese Vorteile die Nachteile, die sich aus der Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Vereinen ergeben, ausgleichen. Um für die Ausnahme in Betracht zu kommen, musste die URBFSA nachweisen, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler für das Erreichen dieser Effizienzgewinne unerlässlich waren (d. h. dass mit weniger verzerrenden Maßnahmen nicht dieselben Gewinne erzielt werden konnten), und dass die Regel nicht den gesamten Wettbewerb um Spieler zwischen Clubs ausschaltete[28]. Für die Feststellung, ob diese Bedingung der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist, ist vor allem das Verhältnis der eigenen lokal ausgebildeten Spieler auf dem Spielberichtsbogen im Vergleich zur Gesamtzahl der Spieler auf diesem Spielberichtsbogen entscheidend[29].

17. Der Gerichtshof verwies ähnlich wie in der Rechtssache Superleague[30] auf Artikel 165 AEUV.

IV. FIFA

18. In der Rechtssache C-650/22, FIFA/BZ[31] hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien) geantwortet. Der Fall betraf einen Profifußballspieler („BZ"), der im August 2013 einen Vierjahresvertrag mit dem russischen Verein Lokomotiv Moskau unterzeichnet hatte. Ein Jahr später kündigte Lokomotiv Moskau den Vertrag aus Gründen, die mit dem Verhalten von BZ zusammenhingen. Der Verein verklagte BZ vor der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten auf Schadensersatz wegen „Vertragsbeendigung ohne triftigen Grund" im Sinne von Artikel 17 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, während BZ Widerklage auf nicht gezahlte aktuelle und künftige Gehälter erhob. Im Mai

---

25 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 113.
26 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 117.
27 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 115-117.
28 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 118-134.
29 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 132.
30 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 63-75.
31 Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-650/22, FIFA/BZ (ECLI:EU:C:2024:824).

www.parlament.gv.at

2015 verurteilte die FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten BZ zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 10,5 Mio. EUR und wies seine Widerklage ab. In der Berufungsinstanz bestätigte das Internationale Sportschiedsgericht (CAS) die Entscheidung der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Während des laufenden Rechtsstreits versuchte BZ, seine Karriere wiederaufzubauen, und fand im belgischen Verein Sporting de Charleroi einen potenziellen künftigen Arbeitgeber, der dazu bereit war. Aufgrund der schwerwiegenden finanziellen und regulatorischen Risiken, denen Charleroi im Rahmen der Transfervorschriften der FIFA ausgesetzt war, trat der Verein letztlich von der Vertragsunterzeichnung mit BZ zurück. Da BZ monatelang keine Beschäftigung finden konnte, verklagte er die FIFA und den belgischen Fußballverband (URBSFA) vor den belgischen Gerichten auf Schadenersatz, woraufhin das Berufungsgericht Mons den Fall an den Gerichtshof verwies.

19. Der Gerichtshof entschied, dass die in Rede stehende Regelung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern eine bezweckte Beschränkung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darstellt, da sie den Wettbewerb zwischen Vereinen um die Verpflichtung von unter Vertrag stehenden Spielern verhindert, sofern die beiden Vereine sich nicht auf einen ausgehandelten Transfer einigten[32]. Insbesondere beanstandete der Gerichtshof i) vage definierte Kriterien, die leicht zu einer überhöhten, vom Spieler zu zahlenden Entschädigung führen könnten[33], ii) die automatische Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung gemeinsam mit dem Spieler, Ersatz an den ehemaligen Verein zu leisten, unabhängig davon, ob der neue Verein für die ursprüngliche Vertragsverletzung verantwortlich war[34], iii) automatische Vermutung der Anstiftung durch den neuen Verein nach einem Vertragsbruch während der „Schutzzeit“ (den ersten zwei bis drei Jahren des Spielevertrags); hierdurch wird faktisch die Beweislast umgekehrt und der neue Verein dem Risiko ausgesetzt, mit einer Transfersperre für zwei Transferzeiträume belegt zu werden[35], und iv) Vorenthaltung des internationalen Freigabescheins, der erforderlich ist, um den Spieler während laufender Vertragsstreitigkeiten bei einem neuen Verein in einem anderen Mitgliedstaat zu registrieren[36]. Da diese Regeln Vereine daran hinderten, Spieler zu verpflichten, die sich in Vertragsverletzungsverfahren befanden oder bei denen eine Vertragsverletzung ohne triftigen Grund festgestellt wurde, befand das Gericht, dass sie die Möglichkeit, Spieler, die bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen rivalisierenden Verein mit gültigem Vertrag angestellt sind, oder Spieler, deren Arbeitsvertrag mit einem solchen Verein vermeintlich ohne triftigen Grund gekündigt wurde, einzustellen, es sei denn, die beiden Vereine einigen sich auf einen ausgehandelten Transfer. Indem die Regelung eine solche einseitige Einstellung unter dem Deckmantel der Verhinderung aggressiver Rekrutierungspraktiken verhinderte, wirkte sie tatsächlich als Abwerbeverzichtsvereinbarung zwischen Vereinen, was im Wesentlichen zu einer künstlichen Abschottung der nationalen und lokalen Märkte zum Vorteil der Vereine insgesamt führte. Als solche stellten sie eine bezweckte Beschränkung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV[37] dar.

20. Es wurde festgestellt, dass die in Rede stehenden Vorschriften des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern wahrscheinlich nicht unter die Freistellung

---

32 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 134-148.
33 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 135.
34 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 137.
35 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 137.
36 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 136.
37 Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 145-148.

www.parlament.gv.at

nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallen, selbst wenn es letztlich Sache des vorlegenden Gerichts wäre, über diese Frage zu entscheiden. Da die Gestaltung der Regeln zahlreiche Faktoren enthielt, die einen Ermessensspielraum ließen und/oder unverhältnismäßig waren und eine allgemeine, drastische und dauerhafte Wettbewerbseinschränkung für Spieler in Form der einseitigen Rekrutierung darstellte, befand das Gericht, dass dem ersten Anschein nach ausgeschlossen sei, sie als unerlässlich oder zum Erreichen von Effizienzgewinnen erforderlich zu betrachten, selbst wenn ein Nachweis solcher Gewinne erbracht würde[38].

V. SERAING

21. In der Rechtssache C-600/23, Royal Football Club Seraing/FIFA (im Folgenden: „Seraing“)[39], hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Belgien) geantwortet. Der Fall betraf das Schiedsverfahren der FIFA und der UEFA vor dem CAS.

22. Im Einklang mit dem Urteil Internationale Eislaufunion bekräftigte der Gerichtshof, dass die Artikel 101 und 102 AEUV, die unmittelbare Wirkung haben und Rechte für Einzelne begründen, die die nationalen Gerichte zu schützen haben, Teil der öffentlichen Ordnung der Union sind[40].

23. Der Gerichtshof stellte fest, dass in allen Sportsachen, in denen es um die Ausübung von Sport als wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der EU geht, Schiedssprüche im Bereich des Sports einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte in der EU unterliegen müssen, um sicherzustellen, dass sie mit der öffentlichen Ordnung der EU, insbesondere dem Wettbewerbsrecht der EU, vereinbar sind[41]. Eine wirksame gerichtliche Kontrolle eines dem Unionsrecht unterliegenden Rechtsstreits muss die Befugnis zum Erlass einstweiliger Anordnungen und die Möglichkeit umfassen, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen[42].

24. Folglich steht das Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit dem in Artikel 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren Bestimmungen des nationalen Rechts entgegen, die einem Schiedsspruch des CAS Rechtskraft verleihen, wenn der durch den Schiedsspruch entschiedene Rechtsstreit mit der Ausübung einer Sportart als wirtschaftliche Tätigkeit im Gebiet der EU zusammenhängt, sofern die Vereinbarkeit dieses Schiedsspruchs mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Unionsrechts, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung der Union sind, nicht zuvor einer wirksamen Kontrolle durch ein Gericht eines Mitgliedstaats unterzogen wurde, das befugt ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen[43].

---

[38] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 157.

[39] Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2025, Royal Football Club Seraing/FIFA, C-600/23, ECLI:EU:C:2025:617.

[40] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 88.

[41] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 100.

[42] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 105.

[43] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 120-125.

www.parlament.gv.at

25. Das Gericht befand zudem, dass für nationale Bestimmungen, die einem solchen Schiedsspruch infolge dieser Rechtskraft Beweiskraft verleihen, das Gleiche gilt[44].

VI. TONDELA

26. In der Rechtssache C-133/24, CD Tondela (im Folgenden: „Tondela“)[45], beantwortete der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal). Die Rechtssache betraf eine Beschwerde gegen einen Beschluss der portugiesischen Wettbewerbsbehörde, mit dem diese Geldbußen in Bezug auf eine Abwerbeverzichtsvereinbarung verhängt hatte, die von einem nationalen Sportverband (Liga Portuguesa de Futebol Profissional (LPFP)) und einer großen Gruppe angeschlossener Fußballvereine, darunter die erste und die zweite Liga, nach der Aussetzung der Sportsaison 2019/2020 während der COVID-19-Pandemie geschlossen worden war.

27. Der Gerichtshof erinnerte an die drei Elemente, die erforderlich sind, um in einem bestimmten Fall festzustellen, ob eine Vereinbarung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV bezweckt (d. h. Inhalt, wirtschaftlicher und rechtlicher Kontext und Ziele)[46]. Der Gerichtshof befand sodann, dass die Prüfung des *Inhalts* der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vereinbarung zwar ergab, dass sie geeignet war, den Wettbewerb, der zwischen den teilnehmenden Fußballvereinen auf dem Markt für die Anwerbung von Spielern bestehen konnte, offensichtlich einzuschränken, dass aber die Prüfung des tatsächlichen *wirtschaftlichen und rechtlichen Kontexts*, in den sie sich einfügte, ergab, dass diese Vereinbarung in einem Sektor zustande kam, in dem der Wettbewerb in einem ganz besonderen Kontext zahlreiche Besonderheiten – vor allem die durch die Covid-19-Pandemie und/oder jede sich daraus ergebende außergewöhnliche Entscheidung, insbesondere die Verlängerung der Sportsaison – aufweist. Daher konnte das vorlegende nationale Gericht zwar zu Recht feststellen, dass mit der in Rede stehenden Vereinbarung gleichzeitig das *wettbewerbswidrige* Ziel, den Wettbewerb zwischen Vereinen um Spieler zu verhindern, und das *wettbewerbsfördernde* Ziel, Änderungen der Spielpläne während der Saison zu verhindern, verfolgt wurden, das aufgrund der Pandemie auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, doch war eine solche Situation von einer Situation zu unterscheiden, in der ein Verhalten, mit dem ein objektiv wettbewerbswidriges Ziel verfolgt wird, lediglich neben anderen Zielen besteht, die möglicherweise legitim, aber *wettbewerbsneutral* sind[47]. Der Gerichtshof stellte fest, dass wohlhabendere Vereine ohne die Vereinbarung Spieler hätten erwerben können, deren Vertrag zu dem Zeitpunkt ausgelaufen war, als die Sportsaison 2019/2020 ursprünglich hätte enden sollen (d. h. am 30. Juni 2020), oder die ihren Vertrag aufgrund von COVID-19 gekündigt haben, und somit die Stärke der Mannschaften während der verlängerten Saison hätten verändern können[48].

28. In Folge dessen befand das Gericht, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass eine Vereinbarung, mit der sich die Vereine, die an den Profifußballmeisterschaften eines Mitgliedstaats teilnehmen, in Abstimmung mit dem

---

44 Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 120-125.

45 Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2026 in der Rechtssache C-133/24, CD Tondela – Futebol, SAD u. a./Autoridade da Concorrência (ECLI:EU:C:2026:361).

46 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 43.

47 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 86-87.

48 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 82.

www.parlament.gv.at

betreffenden nationalen Sportverband verpflichtet haben, Spieler nicht gegenseitig unter Vertrag zu nehmen, wenn diese ihren Arbeitsvertrag einseitig unter Berufung auf die durch die Covid-19-Pandemie oder durch eine in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidung, insbesondere durch die Verlängerung der Spielsaison, verursachten Schwierigkeiten gekündigt haben, als Vereinbarung einzustufen ist, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, es sei denn, eine konkrete Prüfung des Inhalts dieser Vereinbarung, ihrer objektiven Ziele im Hinblick auf den Wettbewerb sowie des spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie steht, könnte einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht genaue Gründe dafür liefern, dass eine solche Einstufung ungerechtfertigt ist[49].

29. Sollte das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Vereinbarung nicht als bezweckte Beschränkung einzustufen ist, könnte die in Rede stehende Vereinbarung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen sein, sofern mit ihr ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt werden, die Vereinbarung zur Erreichung dieser Ziele tatsächlich erforderlich war und die mit ihr verbundene Wettbewerbsbeschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist[50].

30. In diesem Zusammenhang hob das Gericht hervor, dass die Gewährleistung der Regelmäßigkeit sportlicher Wettkämpfe und die Aufrechterhaltung einer gewissen Stabilität der Spielpläne der Vereine legitime Ziele sind, die die streitige Vereinbarung rechtfertigen können[51]. Der Gerichtshof überließ es jedoch dem nationalen Gericht, zu entscheiden, ob die Vereinbarung vor dem spezifischen Hintergrund der Covid-19-Pandemie tatsächlich erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig war[52].

VII. ROGON

31. In der Rechtssache C-428/23, ROGON[53], antwortete der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland). Die Rechtssache betraf die Vorschriften der Deutschen Fußballliga (DFB) aus dem Jahr 2015, die die Tätigkeit von Spielervermittlern und die Inanspruchnahme der Dienste eines Vermittlers durch Spieler und Vereine für den Abschluss von Profispielerverträgen und Transferverträgen regelten. Die Verordnungen verbieten es Spielervermittlern u. a., Zahlungen für Transaktionen zu erhalten, an denen minderjährige Spieler beteiligt sind, oder im Rahmen eines eingehenden Transfers auf der Grundlage künftiger Spielertransfers[54].

32. Die dem Gerichtshof in dieser Rechtssache vorgelegten Fragen konzentrieren sich auf die Auslegung der auf die Rechtsprechung[55] gestützten Ausnahme vom Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV aus Gründen der Verfolgung eines oder mehrerer legitimer Ziele des Allgemeininteresses, insbesondere auf die Frage, ob sie auf Regelungen von Sportverbänden anwendbar ist, die die Inanspruchnahme von

[49] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 89.
[50] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 91-94.
[51] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 96-97.
[52] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 98-99.
[53] Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2026 in der Rechtssache C-428/23, ROGON u. a./Deutscher Fußballbund e. V. (DFB) (ECLI:EU:C:2026:563).
[54] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 8.
[55] Der Gerichtshof zitiert in Rn. 20 des Urteils ROGON die Urteile vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (C-309/99, EU:C:2002:98), und vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission (C-519/04 P, EU:C:2006:492).

www.parlament.gv.at

Dienstleistungen von Unternehmen außerhalb des Verbands auf einem Markt regeln, der der Tätigkeit des Verbands vorgelagert ist (im vorliegenden Fall Fußballvermittler)[56].

33. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die streitigen Verordnungen unter das Kartellverbot nach Artikel 101 AEUV fallen können. Insbesondere gehörten diese Verordnungen nicht zu den spezifischen Regelungen, die als jeder wirtschaftlichen Tätigkeit fremd anzusehen seien, da sie zum einen ausschließlich aus nicht wirtschaftlichen Gründen erlassen worden seien und zum anderen Fragen beträfen, die allein für den Sport als solchen von Interesse seien. Als Beispiele für diese spezifischen Regeln nennt der Gerichtshof den Ausschluss ausländischer Spieler von der Zusammensetzung der Nationalmannschaften oder die Festlegung von Kriterien für die Auswahl der an einzelnen Wettkämpfen teilnehmenden Sportler[57].

34. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass der DFB sowohl auf den Märkten für Eintrittskarten, Sponsoring oder Merchandising als auch auf den diesen Märkten vorgelagerten Märkten, wie der Anwerbung von Spielern oder Trainern oder den Dienstleistungen von Vermittlern für den Transfer von Berufsspielern oder Trainern von einem Verein zu einem anderen, die Eigenschaft einer Unternehmensvereinigung zuerkannt werden kann[58].

35. Der Gerichtshof entschied sodann, dass die oben angeführte, auf eine Ausnahme gestützte Rechtsprechung auch für Regelungen eines Sportverbands gelten kann, die sich zwar an seine Mitglieder richten, aber auch die Inanspruchnahme der Dienste von Drittunternehmen, die nicht diesem Verband angehören, wie Spielervermittlern, durch seine Mitglieder regeln[59].

36. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass es sich als erforderlich erweisen kann, dass die von einer Vereinigung wie dem DFB erlassenen Regelungen bestimmte Wirkungen nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern entfalten, sondern auch gegenüber Drittunternehmen, die Beziehungen zu diesen Mitgliedern unterhalten, um eines oder mehrere im Allgemeininteresse liegende legitime Ziele zu verfolgen, die als solche nicht wettbewerbswidrig sind[60]. Der Gerichtshof entschied, dass dies der Fall sein kann, wenn ein Sportverband zur Erreichung dieser Ziele Verordnungen erlassen muss, die Auswirkungen auf das von ihnen geregelte und kontrollierte „Ökosystem“ haben können[61].

37. In der Praxis muss jedoch sichergestellt werden, dass solche Regelungen i) nicht als Vereinbarung zwischen Unternehmen oder als Beschluss einer Unternehmensvereinigung eingestuft werden können, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt, und ii) durch die Verfolgung eines im Allgemeininteresse liegenden legitimen Ziels gerechtfertigt sind, in dessen Licht sie im engeren Sinne als angemessen, erforderlich und verhältnismäßig erscheinen[62]. Der Gerichtshof überließ es sodann dem vorlegenden nationalen Gericht, zu entscheiden, ob die DFB-Regelungen alle diese Voraussetzungen erfüllen.

[56] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 19.
[57] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 21-24.
[58] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 32.
[59] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 64.
[60] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 57.
[61] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 58.
[62] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 62.

www.parlament.gv.at

VIII. RRC

38. In der Rechtssache C-209/23, RRC Sports[63], antwortete der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland). Die Rechtssache betraf die FIFA Football Agent Regulations (FFAR) von 2022 und damit zusammenhängende Vorschriften, die das Angebot und die Erbringung von Vermittlungsdiensten für Spieler, Trainer, Vereine und Einzelligen sowie die Art und Weise der Bezahlung dieser Dienste regeln. Das Verfahren wurde von zwei Fußballvermittlern eingeleitet, die eine Anordnung gegen ihre Durchführung erwirken wollten.

39. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen in dieser Rechtssache wurde die Vereinbarkeit einer Reihe unterschiedlicher Vorschriften der FFAR mit dem Unionsrecht, einschließlich der Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, infrage gestellt. Dazu gehören das Verbot, gleichzeitig zwei oder drei der vom Transfer eines Spielers oder Trainers betroffenen Parteien zu vertreten, eine prozentuelle Obergrenze für die Vermittlergebühren, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers erhoben werden, die für diese Gebühren verwendete Berechnungsmethode und zulässige Zahlungsquellen, eine Nichtannäherungsregel gegenüber exklusiven Kunden anderer Vermittler und weitere unterstützende Vorschriften in Bezug auf Lizenz- und Informationspflichten[64].

40. Der Gerichtshof wiederholte zunächst seine Erwägungen zur Rolle von Artikel 165 AEUV bei wettbewerbsrechtlichen Beurteilungen der EU, wie sie in seinen Urteilen in den Rechtssachen Superleague, Tondela und FIFA[65] dargelegt wurden. Sodann stellte er fest, dass die streitigen Verordnungen keinen solchen rein sportlichen Charakter haben, dass sie der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union[66] entzogen wären.

41. Der Gerichtshof bestätigte, wie im Urteil ROGON festgestellt, dass es nicht notwendigerweise rechtswidrig ist, wenn ein Sportverband Regelungen erlässt, die die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern einerseits und Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Organisation von Wettkämpfen haben könnten, andererseits regeln[67].

42. Dem Gerichtshof zufolge war es letztlich Sache des vorlegenden nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die beanstandeten FIFA-Regeln Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die bezweckt oder bewirkt gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, und ob sie als gerechtfertigt angesehen werden können. Für diese Beurteilung hat der Gerichtshof jedoch eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen[68].

43. Der Gerichtshof prüfte jede der in Rede stehenden Regelungen, um zu beurteilen, ob sie grundsätzlich als bezweckte Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV eingestuft werden können. Es vertrat unter anderem die Auffassung, dass die Regel gegen die mehrfache Vertretung weder eine bezweckte Beschränkung[69] zu sein scheine,

---

[63] Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2026 in der Rechtssache C-209/23, RRC Sports/Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (ECLI:EU:C:2025:733).
[64] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 63-64.
[65] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 66-68.
[66] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 70-74.
[67] Rechtssache C-209/23, RRC, Rn. 81.
[68] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 113.
[69] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 118.

www.parlament.gv.at

noch die Vorschriften über Höchsthonorare, die eine relative Obergrenze vorsähen, die je nach Fall entweder proportional zu der Vergütung sei, die der Spieler oder Trainer erhalte, wenn der Vermittler diese Person oder die aufnehmende Einrichtung vertrete, oder zu der Vergütung, die die aufnehmende Einrichtung an die abgebende Einrichtung zahle, wenn der Vermittler Letztere vertrete[70]. Im Gegensatz dazu stellte der Gerichtshof fest, dass die Regel, nach der Vermittler keine Vergütung im Zusammenhang mit der Übertragung eines Spielers oder Trainers erhalten, eine bezweckte Beschränkung darstellt, wenn derselbe Spieler oder Trainer vor Ablauf des ersten ausgehandelten Arbeitsvertrags oder nach vorzeitiger Kündigung des Vertrags ohne triftigen Grund an einen zweiten Verein transferiert wird. Der Gerichtshof hielt diese Regel für willkürlich, da sie auch für Vermittler gilt, die am ersten Transfer der Person beteiligt waren, diese aber seither nicht mehr vertreten[71].

44. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Lizenzvergabevorschriften offenbar keine bezweckten Beschränkungen[72] darstellten, ebenso wenig wie die detaillierten Informationspflichten für Vermittler[73].

45. Vielmehr entschied der Gerichtshof, dass die Regel, die es den Vermittlern verbietet, sich außerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor Ablauf des Vertrags an einen Kunden, der bereits an einen exklusiven Repräsentationsvertrag gebunden ist, zu wenden oder Repräsentationsverträge mit ihm zu schließen, als bezweckte Beschränkung anzusehen ist. Diese Regel galt nicht für Vermittler, die bereits durch einen exklusiven Repräsentationsvertrag gebunden waren, sodass diese Vermittler die Bedingungen neu aushandeln oder außerhalb dieses Zeitfensters einen neuen Vertrag schließen konnten und daher gegenüber anderen Vermittlern einen ungerechtfertigten Vorteil erhielten[74].

46. In Bezug auf die Anwendung von Artikel 102 AEUV stellte der Gerichtshof fest, dass davon ausgegangen werden kann, dass die FIFA eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Vermittlerdienstleistungen in Bezug auf den internationalen Transfer von Berufsspielern und Trainern und auf dem Arbeitsmarkt für Spieler und Trainer einnimmt; eine Stellung, die sich aus den Regelungs-, Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ergibt, die sie in Bezug auf diese Märkte ausübt[75].

47. Es war jedoch Sache des vorlegenden nationalen Gerichts, auf der Grundlage der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien zu beurteilen, ob die streitige FIFA-Regelung einen Missbrauch dieser beherrschenden Stellungen darstellt[76] und, wenn ja, ob ein solches Verhalten gerechtfertigt sein könnte[77].

[70] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 121-122.
[71] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 132, 136-138.
[72] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 151.
[73] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 169.
[74] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 158.
[75] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 261.
[76] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 265-267 und 274.
[77] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 282.

www.parlament.gv.at